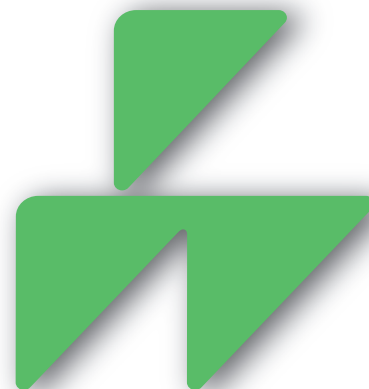


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

1/2020



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

72. Jahrgang

INHALT

Gewerbekunden in der leitungsgebundenen Stromversorgung

– Ein Kundensegment zwischen gesetzlich verpflichtendem Belieferungsanspruch
und privatautonomer Vertragsfreiheit –

– von RA Dr. Philipp Ehring, Saarbrücken und RA Dr. Karsten Rauch, Wuppertal – 5

Die Akteneinsichtspflicht der Kommunen nach § 47 Abs. 3 EnWG und die Folgen der Nichteinhaltung im Zivilprozess

– von RAin Dr. Cornelia Kernel, Berlin – 11

Vorsteuerabzug aus Erschließungskosten bei Erledigung durch einen Erschließungsträger

– EuGH-Vorlage des BFH, Beschluss vom 13.03.2019 – XI R 28/17 –

– von Finw. Daniel Bahn LLB, Bad Kissingen – 15

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

- OLG Düsseldorf: Abmeldung aus der Stromversorgung bei grundversorgten Haushaltskunden
und bilanzielle Zuordnung von Entnahmestellen 17
- OLG Düsseldorf: Rückwirkende Änderungsfestlegung der BNetzA 21
- OLG Koblenz: Pflicht zur Entflechtung nach §§ 7, 7a Energiewirtschaftsgesetz lässt die
Rückgabepflicht des Pächters unberührt 23

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Umsatzsteuer

- BMF: Gesonderte Prüfung möglicher größerer Wettbewerbsverzerrungen
bei § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG
– Anmerkung von Dipl.-Bw. (FH) / Dipl.-Vw. / Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach – 25
- BMF: Anwendungsfragen des § 2b UStG; Anschluss- und Benutzungszwang
– Anmerkung von Dipl.-Bw. (FH) / Dipl.-Vw. / Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach – 25

Rechtsprechung

Zweitwohnungssteuer

- BVerwG: Zweitwohnungssteuer: Keine Übergangsfrist für rechtswidrige Satzung 26

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- *Abwasserbeiträge*: Herstellungsbeitrag für sog. Altanschlussnehmer 27
- *Wassergebühren*: Duldungspflicht kommunaler Wasserleitungen 28
- *Anschlussgebühren*: Kosten für die Reparatur eines Wasseranschlusses 29
- *Straßenausbaubeiträge*: Rechtliches Hindernis beim Zugang zu einem Hinterliegergrundstück . . . 30

Arbeitsrecht

- Zeitausgleich für Betriebsratsarbeit in der Freizeit 31

Buchbesprechungen

32

Mehr Informationen auf vw-online.eu und online-bibliothek.eu

Sonderdruck und Online-Bibliothek

Kronawitter:
Umsatzsteuer-ABC
für die öffentliche Hand
und ihre Betriebe

Mehr?

siehe Innenseite

Seminare

Terminkalender 2020
auf der Rückseite

LG Hamburg: Keine einseitige Änderung der Preisgleitklausel in laufenden Fernwärmeverträgen

Ein Fernwärmeversorger darf keine einseitige Abänderung der Preisgleitklausel in einem laufenden Vertrag vornehmen, das entschied das Landgericht Hamburg mit Urteil vom 29.11.2019 – 312 O 577/15. Dabei untersagte das Gericht dem Fernwärmeunternehmen, die Kunden anzuschreiben und Änderungen der bestehenden Klausel zu Preisen und Preisänderungen zu übermitteln und dabei den Eindruck zu erwecken, dass die geänderten Klauseln auch ohne Zustimmung des angeschriebenen Verbrauchers wirksam sind. Das sei ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 UWG. Bei der Abwicklung der Wärmeverträge dürfe sich das Unternehmen auch nicht auf die geänderten Klauseln berufen und die damit verbundenen Preissteigerungen durchsetzen. Das Gericht verpflichtete das FVU, die betroffenen Kunden darauf mit einem Berichtungsschreiben hinzuweisen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig, das OLG Hamburg wird sich auf die Berufung des Fernwärmeversorgers hin mit den hier zugrunde liegenden Rechtsfragen zu befassen haben. Das Unternehmen ist der Auffassung, dass es zu einer einseitigen Änderung gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV berechtigt ist. > DokNr. 20005420

LVerfG Schleswig-Holstein: Das Land hat keine Gesetzgebungszuständigkeit für ein wasserrechtliches Fracking-Verbot

In einem Verfahren über die Zulässigkeit der »Volksinitiative zum Schutz des Wassers« hat das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (LVerfG) mit Urteil vom 06.12.2019 – LVerfG 2/18 entschieden, dass der Landesgesetzgeber keine Zuständigkeit für die von der Volksinitiative begehrte Regelung eines § 7a Landeswassergesetz hat, durch die Fracking umfassend verboten werden sollte.

Ziel der Volksinitiative war eine Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesverwaltungsgesetzes in Schleswig-Holstein. Insbesondere ging es ihr um die Schaffung einer neuen Vorschrift, § 7a Landeswassergesetz, die ein vollständiges Verbot von Fracking regeln sollte. Der Landtag hatte die Volksinitiative zwar hinsichtlich anderer beabsichtigter Regelungen für zulässig, hinsichtlich der beabsichtigten Einführung des Frackingverbots in § 7a Landeswassergesetz jedoch für unzulässig erklärt.

Das Landesverfassungsgericht bestätigte die Auffassung des Landtags, dass das Land Schleswig-Holstein keine Gesetzgebungskompetenz für diese Regelung habe. Zu betonen ist, dass es in der Entscheidung nicht um das Für und Wider von Fracking ging, sondern um die Frage, ob das Land Schleswig-Holstein die Kompetenz hat, durch ein Landesgesetz im Wasserrecht Fracking generell zu verbieten. Daneben hat das LVerfG die Frage beantwortet, wann und in welchem Umfang es die Landeskompetenz überprüft, wenn der Volksgesetzgeber einen entsprechenden Gesetzentwurf für das Land auf den Weg gebracht hat.

Das Gericht verneinte die Zuständigkeit des Landes, da der Bund zu den Fragen des Frackings von seiner Gesetzgebungszuständigkeit umfassend Gebrauch gemacht und dazu eine abschließende Regelung getroffen habe. Davon könne das Land nicht mit seiner Regelung im Landeswassergesetz abweichen. > DokNr. 20005421

VG Mainz: Kurze Verjährungsfrist für Kostenerstattungsanspruch eines Landkreises gegen das Land

Der Kläger, ein Landkreis in Rheinland-Pfalz beantragte die Erstattung besonderer Kosten in Höhe von 283.000 €, die ihm im Rahmen der bauaufsichtlichen Aufgabenwahrnehmung als Bauaufsichtsbehörde entstanden waren. Das beklagte Land lehnte die Kostenerstattung unter Hinweis auf die nach dem Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes am 1. Januar 2002 neu geltende regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren ab (§ 195 BGB); die hier erhobenen Ansprüche aus den Bausachverhalten seien danach seit 2005 bzw. 2009 verjährt. Der Landkreis vertrat die Auffassung, die bisherige regelmäßige Verjährungsfrist von 30 Jahren könne in öffentlich-rechtlichen Beziehungen nicht automatisch durch die nunmehr kürzere Verjährungsfrist von nur noch drei Jahren ersetzt werden. Im Rahmen der Bauaufsicht habe er für das Land Aufgaben erledigt, weshalb hier nicht das in Fragen der Verjährung übliche zweipolige Personenverhältnis gegeben sei.

Das VG Mainz wies die Klage mit Urteil vom 13. November 2019 – 3 K 40/19.MZ ab: der kommunalgesetzliche Erstattungsanspruch sei in struktureller und inhaltlicher Hinsicht vergleichbar mit dem im bürgerlichen Auftragsrecht geregelten Aufwendungsersatzanspruch, auf den die neue dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB Anwendung finde. > DokNr. 20005422

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig ab 01.01.2020:** Abonnement jährlich 317,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 23,56 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.